



PETER MORF
Zum Bericht über
die Zukunft der
zweiten Säule

Obstruktion

Der Befund ist klar: Der Umwandlungssatz in der zweiten Säule ist zu hoch. Zu diesem Schluss kommt der vom Bundesrat in die Anhörung geschickte Bericht über die Zukunft der zweiten Säule. Er geht zurück auf das deutliche Nein des Stimmvolks im Jahr 2010 zur Senkung des Umwandlungssatzes, jener Grösse, die das in den Pensionskassen angesparte Kapital in eine Rente umwandelt. Nach dem Volksverdict beauftragte das Parlament den Bundesrat, eine umfassende Auslegung zur Zukunft der beruflichen Vorsorge zu erstellen. Neben Fragen zur Rolle der Privatversicherer oder der freien Wahl der Pensionskasse (vgl. nebenstehenden Text) steht in erster Linie der Umwandlungssatz im Mittelpunkt.

Das bis 2014 angestrebte Niveau von 6,8% wird als zu hoch beurteilt. Angemessen wäre gemäss dem Bericht ein Satz von 6,4% – wie er damals in der Volksabstimmung zur Debatte stand. Begründet wird diese Aussage mit der stetig und schneller als erwartet fortschreitenden Alterung der Bevölkerung sowie mit den im Trend sinkenden Kapitalmarktrenditen. Der Bericht warnt davor, dass viele Pensionskassen, und damit das System der zweiten Säule insgesamt, mit einem Umwandlungssatz von 6,8% in Schieflage geraten werden. Pikant ist, dass der Bericht unter der Ägide von Colette Nova, Vizedirektorin im Bundesamt für Sozialversicherungen, erstellt wurde. Sie stand zum Zeitpunkt der Abstimmung noch im Sold des Gewerkschaftsbunds, der das Referendum gegen den niedrigeren Umwandlungssatz ergriffen hatte.

Neu soll der niedrigere Satz mit Begleitmassnahmen abgedeckt werden. Für sich allein genommen führt er für die kommenden Rentnergenerationen zu schmalen Renten. Darin lag der Grund für das Nein anno 2010. Der Bericht stellt verschiedene Varianten zur Debatte. Sie haben eines gemeinsam: Sie kosten zusätzlich Geld. Das illustriert das Dilemma der Altersvorsorge. Die Megatrends der Alterung und der sinkenden Kapitalerträge können nicht ohne Kosten aufgefangen werden.

Dieser Erkenntnis verschliessen sich die Gewerkschaften. Sie qualifizieren die Aussagen zum Umwandlungssatz als «Angstmacherei» ab und wollen von einer Senkung nichts wissen. Sie verweigern sich auch entsprechenden Massnahmen in der AHV, wie etwa einem höheren Rentenalter. Diese Haltung hat mit sachgerechter Politik nichts – mit reiner Obstruktion dagegen viel zu tun. Mit derart sturer Verweigerung lassen sich die Probleme der Sozialversicherungen nicht lösen. Es ist eine der heikelsten Aufgaben des neuen Innenministers und SP-Mitglieds Alain Berset, seine Genossen diesbezüglich zur Vernunft zu bringen.

Personen

Ledermann Immobilien, Zürich: Die private Immobiliengesellschaft erweitert ihren Verwaltungsrat, der bisher aus dem Unternehmensgründer **Urs Ledermann** und **Ruedi Holdener** bestand. An einer a.o. GV wurden **Markus Bleuer**, **Stefan Mächler** und **Heiner Plüer** als VR gewählt. Der Architekt und Betriebswirt Markus Bleuer ist seit 2009 Head Real Estate Development und Mitglied der Direktion der Zurich IMRE. Stefan Mächler verfügt über langjährige Erfahrung im Private und Investment Banking innerhalb der Credit Suisse. Er war die treibende Kraft zur Gründung der kotierten Immobiliengesellschaft Swiss Prime Site, deren Verwaltungsratspräsident er bis 2005 war. 2005 wechselte er zur Deutschen Bank Group und seit 2009 ist er Chief Investment Officer und Mitglied der Geschäftsleitung der Versicherungsgruppe Mobiliar. Heiner Plüer ist Geschäftsführer und VR der Rhombus Partner Immobilien.

Wege in bessere Vorsorgezukunft

Wahlfreiheit im Vorsorgesparen machbar – Lebensversicherer zu Transparenz verpflichtet – Renten verständlicher berechnen

THOMAS HENGARTNER

Aus Bundesbern ist eine Auslegung zur Verbesserung des schweizerischen Vorsorgesystems in die Vernehmlassung gesetzt worden. Glücklicherweise geht sie weit über ein simples Verringern des Renten-Umwandlungssatzes hinaus und beleuchtet, wie die berufliche Vorsorge mit Blick auf die Herausforderungen der nächsten Dezentennien in neue Umwandlungsformen hineinwachsen soll. Dabei kann die Wahlfreiheit im Vorsorgesparen eine ebenso wichtige Rolle spielen wie eine verständlichere Aufteilung künftiger Anlageerträge zwischen Beschäftigten und Rentnern.

Das Fachberatungsgremium des Bundesrats, die eidg. BVG-Kommission, hat alle auf über 160 Seiten dargelegten Innovationsvorschläge beleuchtet und kommentiert. In den meisten Fällen spricht sie sich gegen ein Weiterverfolgen aus. Das betrifft auch die Einführung eines Wettbewerbssystems mit gänzlich oder bedingt freier Wahl des Vorsorgeträgers.

Die BVG-Kommission befürchtet ein Abflachen der Bereitschaft der Arbeitgeber zu Extraleistungen, die Überforderung der Menschen durch Vermögensent-scheidung sowie ein hoher Werbeaufwand sich konkurrierender Vorsorgeträger.

Möglichkeiten einer persönlichen Einflussnahme dürften indes über den längeren Zeitraum betrachtet das Verständnis der Bevölkerung für sämtliche Vorsorgeaspekte – auch die Rentenberechnung – vertiefen. Überdies sind die Vermögensrechte des einzelnen Beschäftigten im heutigen System der arbeitgeberseitigen Bestimmung des Vorsorgeträgers nicht zwangsläufig genügend geschützt, wie sich am Beispiel schrumpfender Unternehmen mit zunehmend rentner- und damit verpflichtungslastiger Pensionskassen zeigt.

Lebensrisiken separieren

Unabhängige Vorsorgeexperten erkennen in einem Wechsel zu einem Wettbewerbssystem denn auch mehr Vor- als Nachteile. «Heute schon, aber künftig wohl noch mehr entwickeln sich berufliche Karrieren mit Änderungen und Brüchen», sagt Professor Walter Ackermann vom Institut für Versicherungswirtschaft der Universität St. Gallen, «womit auch Vorsorgelösungen nötig sind für die Kombination selbständiger Tätigkeit mit teilszeitlichen Anstellungsverhältnissen sowie während Arbeitsunterbrüchen zu Weiterbildungszwecken und Beschäftigungen ausserhalb der Landesgrenzen.» Ackermann fordert deshalb diesbezüglich vertiefte Überlegungen und

Abwägungen. Machbar erscheint ein System, das Alterssparen von der Risikoversicherung trennt. Arbeitgeber und Beschäftigte würden die vereinbarten, weiterhin paritätisch festgelegten Sparbeiträge gemeinsam an den vom Arbeitnehmer gewählten Vorsorgeträger überweisen. Die Abdeckung der Lebensrisiken vorzeitiger Tod und Erwerbsunfähigkeit würde vom Arbeitgeber für die gesamte Belegschaft abgeschlossen und ebenfalls paritätisch finanziert.

Die im Zukunftsbericht enthaltenen Entwicklungsmöglichkeiten werden während der bis März dauernden Vernehmlassungsfrist divergierende Meinungsäusserungen provozieren. Dies gilt auch für die Bedingungen für Pensionslösungen der Lebensversicherer. Mit dem Kollektivlebensgeschäft verdient die Branche rund zwei Fünftel aller Einnahmen.

Glättungseffekte kritisiert

Analysiert wird der Mechanismus der Aufteilung des jährlichen Investment- und Versicherungsüberschusses zwischen Anbietern und Versicherten (sogenannte Legal Quote). Empfohlen wird, die drei Ebenen Kapitalanlage, Risikoversicherung und Durchführungskosten klarer voneinander zu trennen und somit transparenter

zu machen. Als wenig durchsichtig betrachtet wird zudem die Ergebnisglättung durch Einlagen in den oder Entnahmen aus dem Überschussfonds. Hierzu hat die Versicherungsbranche bereits Verbesserungsideen eingebracht.

Gleich mehrere Lösungsansätze lanciert der Vorsorgebericht für die Berechnung der Renten. Dabei wird evaluiert, ob die Festlegung des Renten-Umwandlungssatzes bzw. die Kompetenz zur jederzeitigen Anpassung der Rentenformel dem Bundesrat oder gar jedem einzelnen Vorsorgeträger übertragen werden soll. Zudem werden Massnahmen zur Linderung nachteiliger Auswirkungen einer Rentensatzsenkung – etwa zusätzliche Einzahlungen durch Arbeitgeber und Beschäftigte oder die Verschiebung des Rentenalters – zur Diskussion gebracht.

Jedes System fixer Umwandlungssätze verlangt jedoch zwangsweise intergenerationale Transfers, denn die Jungen haben mit ihrem Sparvermögen für den in den Fixrenten eingerechneten Finanzmarkttrag der jeweils kommenden zwanzig Jahre zu garantieren. Thematisiert wird deshalb auch ein Systemwechsel zu teilgarantierten Renten. Nur dieses Vorgehen aber würde Risiken und Chancen der Kapitalanlage gleichermaßen der aktiven wie der pensionierten Bevölkerung zuordnen.



Altersvorsorge geht uns alle an. Die Jungen garantieren das Rentenskapital der Älteren.

BILD: LAURENCE MOUTON/KEystone

Heikler Kapitalbezug für Wohnen

Politisch brisant sind im Bericht Aussagen, die darauf hindeuten, dass der Vorbezug für Wohneigentum erschwert werden soll. Pro Jahr beziehen rund 35 000 Versicherte insgesamt rund 2,6 Mrd. Fr. für den Erwerb von Wohneigentum. Der durchschnittliche Kapitalbezug beläuft auf gegen 75 000 Fr. «Diese Fakten werden zunehmend kritisch diskutiert», heisst es im Bericht. Einerseits würden Vorbezüge nur selten zurückbezahlt (jährlich rund 4500 Rückzahlungen), was die Altersvorsorge der betroffenen Personen **dauerhaft mindert**. Andererseits sei es schwierig festzustellen, welche Personen davon Gebrauch machen.

Gemäss der Statistik des BSV über die Vorbezüge von Geldern der beruflichen Vorsorge im Rahmen der Wohneigentumsförderung sind es potenziell vor allem Personen mit einem AHV-pflichtigen Einkommen zwischen **60 000 und 100 000 Franken**, die Vorsorgegelder für den Erwerb von Wohneigentum nutzen. Eine Studie der UBS habe ergeben, dass vor allem Haushalte mit tiefen Einkommen und einer niedrigen Sparquote besonders oft Vorbezüge vornehmen. **«Mit Blick auf die Diskussion um die notwendige Höhe der Ersatzquote,**

besonders bei tiefen Einkommen, ist dies problematisch», wird im Bericht gewarnt.

Ob sich durch den Erwerb einer Liegenschaft für die Phase des Alters die Wohnkosten dauerhaft senken lassen, sodass damit eine geringere Rente aufgewogen wird, hänge stark von Fakten wie der Entwicklung des Immobilienmarkts oder der Hypothekarzinsen ab. Langfristige Prognosen seien deshalb schwierig. Der Rückgriff auf die zweite Säule zur Finanzierung von Wohneigentum kann aber zu **finanziellen Engpässen** führen.

Aus einer Befragung sei bekannt, dass bereits jetzt Fälle aufgetreten sind, in denen sich Rentenbezüger finanziell in erheblichem Masse einschränken mussten, weil der Kapitalbezug aus der beruflichen Vorsorge eine wesentliche **Renteneinbusse** zur Folge hatte. Betroffen seien 19,5% der über 63-jährigen weiblichen bzw. der über 65-jährigen männlichen Bezüger und 9,1% der weiblichen Bezüger zwischen 60 und 62 Jahren bzw. der männlichen Bezüger zwischen 60 und 64 Jahren. Im Bericht heisst denn auch, dass zumindest **ein Teil dieser Personen nach Eintritt des Vorsogerisikos auf steuerfinanzierte Ergänzungsleistungen angewiesen sein wird.** **TW**

Technische AHV-Revision

11. AHV-Revision ist seit 1. Januar in Kraft – Anpassungen der Beiträge – Fragen um Renten sind noch zu lösen

GERTRUD BOLLIER

Die unbestrittenen Punkte der im Herbst 2010 verworfenen grossen 11. AHV-Revision sind nun per 1. Januar in Kraft getreten. Es geht dabei hauptsächlich um technische Belange in Bezug auf die Beiträge. Die anstehenden grossen Fragen um die Renten wurden auf die 12. Revision verlagert – ein Verdikt, dessen sich der neue Bundesrat Alain Berset anzunehmen hat.

Die Beiträge für Arbeitgeber und Arbeitnehmende bleiben unverändert. Wer aber in diesem Jahr aufgrund des Geschäftserfolgs von 2011 eine Gratifikation ausgezahlt erhält, ist von einer technischen Neuerung betroffen. Generell werden die Entgelte nach dem Realisationsprinzip im Beitragskonto der Versicherten eingetragen, die erwähnte Gratifikation also im Jahr 2012. Wer aber auf 2012 den Arbeitgeber gewechselt hat, in diesem Jahr pensioniert wird oder pro 2011 sonst keine Beiträge an die AHV entrichtet hat, muss die im Jahr 2011 erarbeiteten Erträge auch 2011 gutgeschrieben erhalten.

Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (ANobAG) haben neu die AHV-Beiträge wie Arbeitnehmende, inklusive Arbeitgeberanteil und auch Ver-

waltungskosten, zu entrichten. Zuvor waren ANobAG den Selbständigerwerbenden gleichgestellt und konnten vom tieferen Beitragssatz und gegebenenfalls von der sinkenden Beitragsskala profitieren. Da aber die ANobAG sehr wohl einen Arbeitgeber – nur eben ohne Geschäftsdomicil in der Schweiz – haben, wird nun entsprechend abgerechnet.

Wer im Hauptberuf angestellt ist, daneben aber noch einen kleinen selbständigen Nebenerwerb mit einem Reineinkommen zwischen 2300 und 9095 Fr. hat, erfährt neu eine Erleichterung. Solchen von der AHV erfassten Selbständigerwerbenden werden für die AHV/IV/EO nicht mehr generell 475 Fr. pro Jahr in Rechnung gestellt, sondern auf Antrag hin nur 5,223% des tatsächlichen Reineinkommens (auf 5000 Fr. also nur noch 261 Fr.).

Mindest- und Höchstbeitrag

Wer die Erwerbstätigkeit ab Alter 58 aufgibt, schuldet bis zur Vollendung des 64. (Frauen) bzw. 65. (Männer) Altersjahres Nichterwerbstitelbeiträge. Einzig für Ehepaare besteht eine Ausnahme: Ist der eine Ehegatte als Erwerbstätiger versichert und entrichtet pro Kalenderjahr

mindestens 950 Fr. an Beiträgen, ist der andere nichterwerbstitige Ehegatte beitragsfrei mitversichert.

Wer nun als Frührentenierter Nichterwerbstitigenbeiträge entrichten muss, hat dies nicht mehr über die kantonale AHV-Ausgleichskasse am Wohnsitz zu erledigen, sondern über diejenige Kasse, wo zuletzt die Beiträge aus Erwerbstätigkeit abgerechnet worden sind. Dort melden, müssen sich Betroffene aber selbst. Falls nun beide Ehegatten nicht erwerbstätig und noch nicht im Rentenalter sind, haben beide je auf Basis des halben ehelichen Vermögens und des halben kapitalisierten Ersatzehelichen Einkommens Nichterwerbstitigenbeiträge zu entrichten.

Der Mindestbeitrag von 475 Fr. pro Jahr für AHV/IV/EO ist gesetzlich verankert und wird gleichzeitig mit den Renten an die Teuerung angepasst. Diesen Mindestbeitrag haben Personen zu entrichten, deren massgebliches Vermögen weniger als 300 000 Fr. beträgt. Neu gilt er für Studierende unabhängig vom Vermögen nur noch bis zum 25. Altersjahr.

Endlich wurde auch die Höhe des Maximalbeitrags angepasst. Er beläuft sich auf das Fünffache des Mindestbeitrags, also 23 750 Fr. im Jahr (bisher 10 300 Fr.).

Es besteht aber kein Grund zur Panik. Wessen Vermögen 4 Mio. Fr. nicht erreicht, der ist von der Beitragserhöhung nicht betroffen. Der Maximalbeitrag wird neu erst ab einem Vermögen von 8,3 Mio. Fr. erreicht. Für Vermögen ab 3 950 000 Fr. erhöht sich der Beitrag von 10 300 Fr. um 154.50 Fr. je weitere 50 000 Fr. Vermögen.

Betreuungsgutschriften

Ende 2010 wurden knapp 2 Mio. AHV-Renten ausgerichtet. In 959 000 dieser Renten konnten Erziehungs- und in nur 3800 Betreuungsgutschriften eingerechnet werden. Betreuungsgutschriften erhalten Personen, die direkte Angehörige (Eltern, Kind, Ehegatte, Geschwister) mit einer Hilflosenentschädigung mindestens mittleren Grades betreuen, wenn sie im selben Haushalt leben. Auf 2012 wird letztere Voraussetzung gemildert.

Neu muss die Betreuungsperson gut erreichbar sein, d.h. eine halbe Stunde oder nicht mehr als 30 km von der zu betreuenden Person entfernt wohnen. Nach wie vor müssen Betreuungsgutschriften jährlich über die AHV-Ausgleichskasse am Wohnsitz der zu betreuenden Person geltend gemacht werden.